

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Aus einem Verzicht unsererseits auf die Beachtung der Schriftform bei abweichenden Regelungen und Nebenabreden in der Vergangenheit kann kein grundsätzlicher Verzicht auf die Einhaltung der hierdurch berührten Bedingungen hergeleitet werden.

2. Angebote, Auftragsbestätigung, Preise

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt wird, oder wenn die Ware bereits geliefert ist.

Abbildungen und Angaben in Katalogen und Prospekten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der Modelle, Konstruktionen oder der Ausstattung bleiben uns vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Käufer unzumutbare Änderungen erfährt.

Soweit eine längere Lieferfrist als 4 Monate ab Vertragsschluß vereinbart ist, werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet. Die Preise verstehen sich unverpackt ab Lager, soweit nicht anders angegeben. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Auftragsannahme vorbehaltlich einer für uns positiven Schufaauskunft.

3. Lieferung

Vereinbarte Lieferzeiten können nur bei Erfüllung der dem Käufer obliegenden Pflichten (z. B. vollständige Beibringung etwaiger bereitzustellender Unterlagen, Leistungen einer vereinbarten Anzahlung) einbehalten werden.

Die Ware gilt in jedem Falle als ab Lager geliefert, und reist auf die Gefahr des Käufers ohne irgendwelche Verbindlichkeiten des Verkäufers. Transportversicherung wird nur im Auftrag des Käufers gedeckt.

Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ist der Käufer entsprechend 326 Abs. 1 BGB berechtigt und verpflichtet, dem Verkäufer eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Ansprüche auf Schadenersatz infolge verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen. Umstände der höheren Gewalt, welche die fristgerechte Lieferung erschweren oder unmöglich machen, geben dem Verkäufer das Recht, entweder seine Leistungen nach Beseitigung der Behinderung zu erbringen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Mängelrügen

Mängelrügen sind innerhalb 8 Tagen schriftlich zu erheben. Ist eine Rüge berechtigt, erfolgt nach unserer Wahl entweder kostenfreies Instandsetzen oder Austausch der gerügten Teile. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz.

5. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß unsere Produkte nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens sechs Monate ab Rechnungsdatum, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Fremdleistungen oder sonstigen Veränderungen erlischt die Garantie. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf an bemängelter Ware nichts geändert werden. Unsere Gewährleistungsfrist beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen besteht die gleiche Gewährleistung wie die ursprüngliche Lieferung oder Leistung und zwar nur bis zum Ablauf der für diese geltende Gewährleistungsfrist. Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Soweit wir einen Mangel anerkennen, übernehmen wir alle notwendigen Lohn- und Materialkosten. Datenrettung und Neuinstallation von Software gehören nicht zur Gewährleistung. Ebenso gehen Fahrtkosten und -risiken zu Lasten des Käufers.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Der Käufer darf die gelieferte Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern, wenn sein Abnehmer nicht die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen hat. Der Käufer tritt hiermit im voraus bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen gegen ihn aus Warenlieferung oder sonstige Leistungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Käufer bleibt zum Einzug der Forderungen berechtigt, jedoch nur solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Eingelegene Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderung fällig ist. Bei Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Ware, hat uns der Käufer sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (Pfändungsprotokoll) zu benachrichtigen und den Dritten auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.

Die uns durch die Rechtsbeeinträchtigung entstehenden Kosten werden dem Käufer belastet. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer nicht berechtigt, die gelieferte Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs anderen Personen zu überlassen.

Der Käufer ist zur sachgemäßen Lagerung der uns gehörenden Ware und deren ordnungsgemäßer Versicherung verpflichtet.

7. Zahlungen

Alle Rechnungen sind sofern nicht anders angegeben und vereinbart, zahlbar sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.

Ersatzteile sowie Rechnungen werden nur gegen netto Kasse oder Nachnahme geliefert bzw. ausgeführt.

Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

8. Haftbeschränkung

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, Folgeschäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen.

Kann die gelieferte Ware durch schuldhafte Verletzung der uns obliegenden Nebenpflichten, z. B. durch unterlassende bzw. fehlerhafte Beratung oder Anleitung, vom Käufer nicht vertragsmäßig verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschuß weiterer Ansprüche die Bestimmungen unter Ziffer 5 entsprechend.

Im übrigen haften wir bei Verletzungen von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Maximaler Haftungswert ist auf jeden Fall nur die Höhe des jeweiligen Auftrages.

9. Nichtigkeitsklausel

Sollte einer dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bensheim, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall sind wir jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

11. Referenzadresse

Es steht dem Verkäufer frei, den Kunden als Referenzadresse sowie dessen Logo in diesem Zusammenhang zu benutzen. Hat der Käufer Einwendungen, müssen diese bei Auftragsvergabe mitgeteilt werden.

II. Zusätzliche Bedingungen Softwareleistung

1. Standardprogramme:

Der Leistungsumfang von Standardsoftware (Grundprogrammpakete und Branchenprogrammpakete) ist in der jeweils zugehörigen und dem Anwender (hierin Käufer genannt) ausgehändigten Leistungsbeschreibung festgelegt. Abweichende oder zusätzliche Anforderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Individualprogramme:

Die Programmfestlegung für Individualsoftware nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruht auf der nach den Angaben des Käufers vorgenommenen Systemanalyse und bildet die Grundlage für die Programmierung. Die Programmfestlegung ist vom Käufer schriftlich zu bestätigen, anschließende Änderungen oder Erweiterungen müssen ebenfalls schriftlich vereinbart werden und führen gegebenenfalls zu Preiserhöhungen.

3. Abnahme und Gewährleistung:

Die jeweils fertiggestellte Software wird in der Regel dem Käufer im Rahmen eines Abnahmetests übergeben, nach welcher dieser die Abnahme schriftlich zu bestätigen hat. Wir leisten kostenlose Nachbesserung für Programmfehler, die trotz Beachtung der Bedienungsanleitung innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges auftreten. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn vom Käufer oder Dritten Eingriffe in die Software vorgenommen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 1, 5 und 8 entsprechend. Stellt sich heraus, daß Störungen oder Fehler auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, die durch die Fehlersuche entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

4. Urheberrecht

Der Käufer enthält an der Software einschließlich der gelieferten Systemsoftware ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck. Alle Urheberrechte an Entwürfen, Zeichnungen, Organisationsplänen, die durch uns ausgearbeitet und vorgelegt werden, mitsamt den daraus abgeleiteten Programmen und Programmteilen, sowie an der dazugehörigen Dokumentation verbleiben in unserem Eigentum. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung können wir unbeschadet weitergehende Ansprüche vom Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt im Fall der unbefugten Weitergabe Erlangte bzw. die mit uns für die betreffende Software vereinbarte Vergütung, je nach dem welcher Betrag höher ist. Dies gilt für jeden eigenen Fall und insbesondere für die Vervielfältigung und Weitergabe seitens Dritter, die durch den Käufer die Software (auch unberechtigt) erhalten haben.